



Herausgeber: Kultur und Tourismus Pulsnitz
 gemeinnützige GmbH
 Am Markt 3, 01896 Pulsnitz
 http://www.pulsnitz.de
 E-Mail: anzeiger@kultur-tourismus-pulsnitz.de
 verantw. für amtl. Teil:
 Bürgermeister Peter Graff
 Redakteurin: Evelin Rietschel
 Telefon: (03 59 55) 7 09 23
 Telefax: (03 59 55) 4 42 46
 Titelgrafik: Karl-Heinz Frenzel
 Herstellung:
 MK-IT-Service Mario Krüger Pulsnitz
 Satz: m+k Großbröhrsdorf
 Verteilung: Walter Werbung GmbH, Rabenau,
 (03 51) 64 01 60

**Amtsblatt für Pulsnitz
 und Ortsteile**

25. Jahrgang

**Sonderdruck
 zur Haushalts-
 veröffentlichung**

Erscheinungstag: 12.4.2014

Auflage 5000 Stück, kostenfrei
 Verteilung in alle Haushalte der Stadt
 Pulsnitz und Ortsteile

Haushaltssatzung der Stadt Pulsnitz für das Haushaltjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in der Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Paragraph 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 9.665.400 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 10.302.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf - 637.300 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf - 637.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (Veranschlagtes Sonderergebnis) auf 0 EUR

- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf - 637.300 EUR

- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf 0 EUR
- Gesamtergebnis auf - 637.300 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 85.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 643.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 651.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 7.500 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -betrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 77.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 344.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 344.900 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf - 267.100 EUR festgesetzt.

Paragraph 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Paragraph 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, werden nicht veranschlagt.

Paragraph 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

Paragraph 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf 382,5 v.H.

Paragraph 6

Die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft „Pulsnitz“ wird festgesetzt auf (Ergebnishaushalt) 623.000 EUR

Paragraph 7

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

Paragraph 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß §§ 32 i. V. m. 40 Nr. 1 SächsKom KVBO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nichtzahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens ergeben können, als genehmigt.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Pulsnitz, 13. März 2014


Peter Graff
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO):

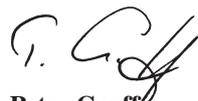
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Pulsnitz, 13. März 2014


Peter Graff
Bürgermeister



Einsichtnahme

Die Stadt Pulsnitz hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2014 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden im Fachbereich Zentralmanagement, Am Markt 4, Zimmer 4, niedergelegt.

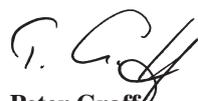
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom

14. – 24. April 2014

zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus.

Montag	14.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	15.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	16.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	17.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	22.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	23.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	24.04.2014	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr

Pulsnitz, 13. März 2014


Peter Graff
Bürgermeister



Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Bautzen hat die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 mit Schreiben vom 11.03.2014 bestätigt.